

Vorlage Nr.: S/013/2024

Anlagen: 1

Az.: 424.121

Datum: 09.09.2024



Main-Tauber-Kreis

Betreff:

Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für integrative Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr	02.10.2024	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zur Gewährleistung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung werden die integrativen Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen neu gefasst.
2. Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr beschließt die neue Richtlinie des Main-Tauber-Kreises für integrative Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen in der beigefügten Fassung vom 02.09.2024.
3. Die angepasste Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und löst die bislang geltende Richtlinie ab.
4. Die sich ergebenden finanziellen Änderungen sind für die Haushaltsplanung ab 2025 ff. zu berücksichtigen.

1. Sachverhalt

Die integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen, die für die Betreuung von Kindern mit wesentlicher Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden, sind vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes und der Gewährleistung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe anzupassen. Die bisherige Richtlinie über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII in Kindergärten (Integrations-RL) stammt aus 2009; die pauschalen Förderbeträge wurden zuletzt zum 01.01.2017 angepasst.

Der Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung, die eine Regeleinrichtung besuchen, zielt darauf ab, den gemeinsamen Besuch einer Kindertageseinrichtung durch das betroffene Kind mit Behinderung und anderen Kindern ohne Behinderung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Außerdem soll mit Hilfe der individuellen Teilhabeleistung ein gelingender Übergang zur Grundschule unterstützt werden.

Die bislang pauschalisierte Gewährung der Integrationshilfe wird diesen Anforderungen aus verschiedenen Gründen nicht mehr gerecht. Ein konkreter Anpassungsbedarf besteht bereits infolge der grundlegenden Gesetzesreform und wurde zudem im Rahmen des Modellprojektes des Jugendamtes im Zusammenhang mit der Bedarfserhebung und einer strukturierten Vorgehensweise bei Kindergartenkindern mit besonderen emotionalen und sozialen Bedürfnissen identifiziert. Der interdisziplinäre Arbeitskreis Frühförderung in der Koordinierung durch die regionale Arbeitsstelle Frühförderung beim Staatlichen Schulamt hat ebenfalls auf die Notwendigkeit der Anpassung hingewiesen.

Aufgrund der enorm umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes soll die Neufassung und Anpassung der Richtlinie für die integrativen Leistungen nun zum 01.01.2025 erfolgen.

Für die Entwicklung der Richtlinie maßgebend war die Auswertung über kreisweite Konzepte und Perspektiven zur Inklusion in Kitas durch Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg vom November 2023 sowie die Anhörung und Diskussion in einer kreisweiten Expertenrunde mit Vertretern des interdisziplinären Arbeitskreises, von kirchlichen Kita-Fachberatungen, kommunalen und kirchlichen Kita-Leitungen, des Jugendamtes mit Jugendhilfeplanung sowie freien Jugendhilfeträgern, Kommunen und Kirchenvertretern im März 2024.

Maßgebliche Eckpunkte für die neue Richtlinie sind:

- Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) – insbesondere §§ 99 und 112 SGB IX / Leistungen zur

Teilhabe an Bildung.

- Mangels einer spezifischen gesetzlichen Regelung für integrative Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt die Ausgestaltung weiterhin im Rahmen einer Richtlinie des Landkreises.
- Die integrativen Leistungen werden auf Antrag für Kinder mit einer wesentlichen oder drohenden wesentlichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung gewährt.
- Es erfolgt in jedem Einzelfall eine ausführliche und individuelle Bedarfserhebung anhand der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) als maßgeblichem Standard.
- Es wird ein Gesamtplan erstellt, in dem die Beteiligten gemeinsam Handlungsziele und -maßnahmen festlegen.
- Die integrativen Leistungen umfassen wie bisher pädagogische und begleitende Hilfen und werden entsprechend dem festgestellten individuellen Bedarf einzeln oder in Kombination in bedarfsgerechtem Umfang gewährt.
- Dabei dienen die pädagogischen Hilfen der Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen sowie der individuellen pädagogischen Förderung und der Zusammenarbeit mit den Eltern.
- Die begleitenden Hilfen umfassen die Hilfestellungen bei Alltagsverrichtungen beispielsweise beim Spielen und der Kontaktaufnahme mit anderen Kindern, dem An- und Ausziehen, Toilettengängen etc.
- Wie bisher sind die Fachkräfte der Koordinierungsstelle InKita im Sachgebiet Eingliederungshilfe beim Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration die Ansprechpartnerinnen für Eltern und Kindertageseinrichtungen.
- Die integrativen Hilfen sind als Kostenzuschuss angelegt.
- Die Bewilligung und Zahlung der Förderbeträge für die integrativen Hilfen erfolgt unabhängig von der Behinderungsart beim Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration.
- Die Ausgestaltung der integrativen Hilfen als gruppenbezogene Lösung ist im Einzelfall und zur Erprobung möglich, falls die Kindertageseinrichtung bereits in ihrer gelebten Konzeption eine inklusive und ressourcenorientierte Arbeitsweise vorsieht und mindestens drei betroffene Kinder in der Gruppe betreut.

2. Alternativen

Keine.

Die Notwendigkeit für die Anpassung und Änderung der bisherigen Richtlinie resultiert aus den

grundlegend veränderten Regelungen des Bundesteilhabegesetzes im SGB IX. Es handelt sich weiterhin um eine Pflichtleistung mit Rechtsanspruch des Kindes, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Da voraussichtlich zum 01.01.2028 die Kinder- und Jugendhilfe und nicht mehr die Eingliederungshilfe - vorbehaltlich eines noch zu entwickelnden Bundesgesetzes - für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung zuständig sein wird, erfolgt die Befristung zunächst bis 31.12.2027.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die aktuelle Leistungshöhe beträgt max. 922 Euro je Kind und Monat. Insgesamt wurden für integrative Leistungen für 83 Kinder im vergangenen Jahr 870.850 Euro aufgewendet, d.h. im Durchschnitt je Kind und Monat ein Betrag von 875 Euro.

In der Umsetzung der neuen Richtlinie wird mit einem spürbaren Anstieg der Aufwendungen gerechnet. Zum einen sind die seit 2017 unveränderten Vergütungen wegen der zwischenzeitlich deutlich höheren Personalkosten anzupassen. Zum anderen erfolgt die Bewilligung künftig im Umfang des individuellen Bedarfs und nicht mehr begrenzt auf den Pauschalbetrag.

Da die neue Richtlinie zunächst für die Neubewilligung von integrativen Leistungen ab dem 01.01.2025 zugrunde gelegt wird, ist im nächsten Jahr zunächst mit einem Anstieg der Aufwendungen im Umfang von ca. 35 Prozent zu rechnen, also +300.000 Euro.

In der vollständigen Umsetzung ab 2026 beträgt der Anstieg im Vergleich zu 2023 / 2024 dann voraussichtlich +65 Prozent, was einem Plus von 550.000 Euro entspricht. Die Erhöhung ist für die Haushaltsplanung ab 2025 ff. entsprechend zu berücksichtigen.

4. Klimarelevanz

Einschätzung der Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	positiv ☐	keine ☒	negativ ☐
----------------------------------	----------------------------------	---	----------------------------------

Verfasser/-in: Elisabeth Krug / Antonia Reinhart / Matthias Gruhl

Bereich/Amt: Amt für soziale Sicherung, Teilhabe und Integration / Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit

Dezernatsleitung: Elisabeth Krug